

Zürich

SCHWEIZERISCHE
WAGONSFABRIK
SCHLIEREN A.G.
SCHLIEREN
BEI ZÜRICH

V E R T R A G .

=====

zwischen

der Maschinenfabrik B R O W N , B O V E R I & Cie in BADEN
einerseits

und der Wagenfabrik Geissberger & Co. Zürich , andererseits.

§ 1.

Herren Brown, Boveri & Cie, als Generalunternehmer für Erstellung der Limmatthal Strassenbahn (Zürich-Dietikon und Schlieren-Weiningen) übertragen an Herren Geissberger & Cie, und diese übernehmen in Unteraccord auf ihr alleiniges Risiko die Lieferung des folgenden Rollmaterials zu den nachstehenden Preisen :

- | | |
|---|---------------|
| 8 Personenwagen à 36 Plätzen (für Ausrüstung mit je 2 Motoren von zusammen 40/50 PS pro Wagen), nach Zürcher Modell, mit Führerverschluss an beiden Enden und completer Einrichtung und Ausstattung vorgesehen zur Aufnahme der elektrischen Leitungen. | Frs. 6500.- |
| Führerverschluss | 300.- |
| | ----- |
| | à Frs. 6800.- |
| 5 Anhängewagen à 30 Plätzen, nach Zürcher Modell, mit completer Einrichtung und Ausstattung | à Frs. 5300.- |
| 1 verdeckter Güterwagen (für Ausrüstung mit 2 Motoren von zusammen 40/50 PS) für 3 bis 4 Tonnen Tragkraft vorgesehen zur Aufnahme der elektrischen Leitungen. | Frs. 4500.- |
| 2 offene Güterwagen für je 5 Tonnen Tragkraft | à Frs. 2600.- |
| 2 offene Reparaturwagen inclusive einfacher Einrichtung für Salzstreuen und vorzuspannenden kleinen eisernen Schneepflügen | à Frs. 1200.- |
| 2 Schneepflüge | à Frs. 500.- |
| 2 Material und — Montierungswagen mit Leitern etc. | à Frs. 1200.- |
| 1 vierrädriger kleiner Anhäng-Postwagen | à Frs. 1000.- |

Irgenwelche Mehr-oder Minderleistungen oder Abweichungen von den obigen Lieferungen sind jeweils schriftlich zu vereinbaren. Auf Verlangen von Herren Brown, Boveri & Cie. sind einige oder alle Anhänge-Personenwagen durch Motorwagen von zu bestimmender Grösse zu ersetzen.

Sämmtliche Wagen sind mit kräftigen, zweckentsprechenden mechanischen Spindelbremsen, kräftigen convex gekrümmten Puffern und beiderseitigen Ketten an beiden Enden behufs Kuppelung auszurüsten.

§ 2.

Herren Geissberger & Co. verpflichten sich, bis spätestens 10 Juni die Detailzeichnungen im Massstab 1:10, sowie Uebersichtszeichnungen 1:50 für sämtliches oben aufgeführtes Roll-Material behufs Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft und sodann durch die zuständigen Behörden in 10 Exemplaren (auf weisses Papier heliographiert) für jede Wagengattung, unter Leitung von Herrn Ing. Dr. Du Riche-Preller fertigzustellen und den Herren Brown, Boveri & Cie., vorzulegen. Sie verpflichten sich ferner, allfällige von den Herren Brown, Boveri & Cie., von der Gesellschaft oder von den zuständigen Behörden verlangten Abänderungen oder Ergänzungen auf ihre eigenen Kosten auszuführen.

Die erwähnten Zeichnungen und die Specification sind als integrierende Bestandteile des gegenwärtigen Vertrages zu betrachten. Auf Verlangen der Herren Brown, Boveri & Cie. haben die Herren Geissberger & Co. denselben zu jeder Zeit weitere heliographierte Exemplare der Wagenzeichnungen gegen Erstattung der Heliographiekosten zur Verfügung zu stellen.

Sofort nach erfolgter Plangenehmigung durch die Behörden haben die Herren Brown, Boveri & Cie. der Firma Geissberger & Co. die Lieferzeit, sowie allfällige Abänderungen an der Specification des Rollmaterials und, bezüglich der Motorwagen, die Zeit

2

2

und Ort der Montierung der elektrischen Ausrüstung anzugeben.

§ 3.

Herren Geissberger & Co. garantieren vom Tage der Lieferung des Rollmaterials und der vollständigen Betriebseröffnung der Bahn ab auf die Dauer von 12 Monaten die Zweckmässigkeit, Solidität und kunstgerechte Ausführung der Construction, sowie die Güte des Materials und der Arbeit und verpflichten sich alle Fehler, welche sich während der besagten Zeitdauer infolge nicht zweckentsprechenden Materials oder mangelhafter, nicht solider oder nicht kunstgerechter Ausführung geltend machen sollten, auf ihre eigenen Kosten zu beseitigen. Diese Garantie erstreckt sich jedoch nicht auf Schaden oder Beschädigungen welche für die von den Herren Geissberger & Co. gelieferten Wagen infolge Mangelhafter Aufsicht, Nachlässigkeit oder fehlerhafter Bedienung seitens der Angestellten der Gesellschaft oder durch höhere Gewalt entstehen könnten.

§ 4.

Die Zahlungen für die von Herren Geissberger & Co. zu liefernden und von Herren Brown, Boveri & Cie. bzw. von der Gesellschaft als zweckentsprechend, solid und kunstgerecht ausgeführt anerkannten und durch diesbezügliches Certificat übernommenen Wagen haben durch die Herren Brown, Boveri & Cie. an die Herren Geissberger & Co. wie nachstehend zu erfolgen:

10 % des approximativen Gesamtbetrages von ca. Frs. 95000.-
nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister.

15 % 3 Monate später, bzw. nach erfolgter Plangenehmigung.

65 % in monatlichen Raten und zwar am 15ten jeden folgenden Monats nach Massgabe der Lieferungen.

5 % des Totalbetrages der Lieferungen 14 Tage nach erfolgter vollständiger Betriebseröffnung der Bahn, und

5 % nach Ablauf der 12 monatlichen Garantiezeit. Dieser Restbetrag von 5 % der Totalsumme kann vom Tage der vollständigen

Betriebseröffnung der Bahn an von den Herren Geissberger & Co gegen Wechsel-Obligo oder Bankgarantie , welche bei den Herren Brown,Boveri & Cie. zu deponiren sind, erhoben werden.

§ 5.

Die Ausführung des von den Herren Geissberger & Co. zu liefernden Rollmaterials hat unter der Aufsicht von den Herren Brown,Boveri & Cie. sowie der technischen Baudirection der Gesellschaft zu erfolgen, und Herren Geissberger & Co. haben demgemäss dem Aufsichtspersonal von den Herren Brown,Boveri & Cie. , und der Direction oder dem Beamten der Gesellschaft jederzeit Zutritt in ihre Werkstätte zu gestatten.

Es ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, dass Herren Geissberger & Co. bezüglich sämtlicher Facturen ,Abrechnungen, Zahlungen und diesbezüglichen Verhandlungen ausschliesslich mit der Generalunternehmung Herren Brown,Boveri & Cie. zu verkehren, und dass weder sie noch ihre Vertreter oder Angestellten mit der Gesellschaft als solcher in irgendwelche Beziehungen zu treten haben.

§ 6.

Im Fall von Streitigkeiten oder Zweifelfällen in der Ausführung der von Herren Geissberger & Co. übernommenen Wagen-Lieferungen entscheiden endgültig drei Experten als Schiedsrichter mit Mandat zu gütlichem Ausgleich. Von diesen drei Schiedsrichtern wird einer von den Herren Brown,Boveri & Cie. ein anderer von den Herren Geissberger & Co. und der dritte als Obmann von den beiden Schiedsrichtern, bzw. im Nichteinigungsfalle vom Präsidenten des Zürcher Handelsgerichtes, bezeichnet.

Gegenwärtiger Vertrag ist im Doppel ausgefertigt, unterzeichnet und ein Exemplar jedem der beiden Contrahenten ausgehändigt worden.

BADEN und ZÜRICH 15. Mai 1899.

Brun Boveri & Co.

Geissberger & Co.

N A C H T R A G

zum Vertrag vom 15 Mai 1899.

zwischen der Maschinenfabrik B R O W N B O V E R I & C I E .

in B A D E N einerseits

und der S C H W E I Z E R I S C H E N W A G E N - & W A G O N S -

F A B R I K A. G. vormals G E I S S B E R G E R & C I E .

in Z U E R I C H andererseits.

-----oooo000oooo-----

Infolge der Vorschriften und Anforderungen der Behörden betreffend das Rollmaterial für die LIMMATTHAL-STRASSENBAHN ist zwischen den obengenannten Contrahenten Folgendes vereinbart worden:

1.) In Modification des oben citirten Vertrages sind die 8 Personen-Motorwagen als vollständig umschlossene Wagen gemäss dem Modell No. ~~105~~ der neusten städtischen Zürcher Wagen in genau gleicher Bauart und Ausstattung und Einrichtung mit allem Zubehör zu liefern.

2.) Bei den Anhängewagen nach den Vorlagen des Vertrages 15. Mai 1899 ist die Einsteigeöffnung zu beiden Perrons auf dieselbe Breite wie diejenige der Personenmotorwagen und ohne Mehrkosten zu reduciren.

3.) Der Güter-Motorwagen ist auf beiden Perrons mit Schirmdächern, wie diejenigen der Wagen der Strassenbahn ZUERICH-OERLIKON zu versehen. Die Perrons sind in genügender Breite für die Controller und die Führerstände zu halten.

4.) Die Personen-Motorwagen sowohl, als auch der Güter-Motorwagen sind mit achtklötzigen Bremsen und mit richtigen, vom Führerstand zu bedienenden Sandstreu-Apparaten zu versehen und zwar sind die Sandkasten so anzubringen, dass die Sandrohre von angemessenem Durchmesser dicht vor die Wagenräder zu stehen kommen.

5.) Die Motoren sind mit Sicherheits-Aufhängungsketten zu versehen.

6.) Sämtliche Personen- und Güterwagen sind an beiden Enden mit beiderseitigen Kupplungs- (Not-) Ketten zu versehen.

7.) Die Bufferscheiben sollen an sämtlichen Wagen gleichförmig und wenigstens so gross wie diejenigen der Wagen No. ¹⁰⁷~~88~~ (Zürcher Modell) sein. Der Trichter zum Einführen des Kuppelleisens ist entsprechend den grösseren Bufferscheiben zu erweitern. Der Buffer muss da, wo nicht mit anderen Wagen gekuppelt wird, in der Mittellage arretirt werden können.

8.) Die Personen-Motor- und der Motor-Güterwagen sind vorn und hinten auf dem Dach mit Aufsatzkasten nach Zürcher städt. Muster zu versehen.

9.) Die beiden offenen Reparaturwagen (laut Vertrag 15. Mai 1899) sind in drei Abteilungen für Handspindel-Bremse und Material, für Salzstreuen mit Löchern und für Salzvorrat zu construiren und zwar so, dass dieselben, wenn nicht zum Salzstreuen oder als Materialwagen verwendet, auch als offene Anhänge-Güterwagen für leichteren Gütertransport dienen können. Der Preis dieser Wagen ist, in Modification des Vertrages 15. Mai 1899, auf Fracs. 1000- pro Wagen (anstatt Fracs. 1200-) reduziert.

10.) Die beiden Montirungswagen mit Turm, Leitern und Brücke etc. sind nach dem Modell von Fehr in Schaffhausen zu liefern. Der Preis pro Wagen wird von Fracs. 1200- (laut Vertrag 15 Mai 1899) auf Fracs. 1400- erhöht.

11.) Der vierrädrige Postwagen ist in gefälligerer Form als derjenige von ZUERICH-HOENGG auszuführen.

12.) Die Generalunternehmung hat sich bis zum 30. April 1900 zu entscheiden, ob die Anhängewagen sämtlich oder teilweise als Motorwagen und sämtlich oder teilweise mit offenen oder vollständig umschlossenen Perrons zu liefern sind. Für diese allfälligen Abänderungen sind die Preise der verbindlichen Offerte der Wagonfabrik vom 21. December 1899. maassgebend.

13) Die Waggonfabrik hat gemäss den Vorschriften der Behörden *und unter der Leitung der Direction der L.T.B. Gesellschaft* folgende Ergänzungsvorlagen beförderlichst aufzustellen und in 10 Exemplaren an die Generalunternehmung, Herren Brown Boveri & Cie. abzuliefern, wobei je 2 Exemplare als Beilagen zu gegenwärtigem, doppelt ausgeführtem Vertrag bestimmt sind:

- a.) Personen-Motorwagen, neuestes Modell No. ~~85~~. 107
- b.) Güter-Motorwagen mit Schirmdächern.
- c.) Personen-Anhängewagen mit reduzierter Einsteigeöffnung, aber ohne die Länge des Perrons zu reduzieren.
- d.) Postwagen.
- e.) Reparatur- (Sandstreu) Wagen.
- f.) Montirungs- (Turm- und Brücke-) Wagen.
- g.) Radsatz der Motorwagen mit Angabe der zu verwendenden Materialqualität.
- h.) Zeichnung der Kupplungen für Personen- und Güterwagen (Motor- und Anhängewagen)

14.) Die hiermit vereinbarten Mehrkosten der Personen-Motorwagen und des Güter-Motorwagens sind wie folgt:

a.) Personen-Motorwagen, vollständig umschlossen, mit Peckham-Untergestell nach vorstehender Specification:

Mehrkosten pro Wagen gegenüber den Wagen laut Vertrag	
15. Mai 1899 mit Glasverschluss (Fracs. 6800-) =	Fr. 700-
Mehrkosten für 8 achtklötzige Bremsen pro Wagen	" 250-
Mehrkosten für 2 Aufsatzkasten	" 80-

	Fr. 1030-
Daher Gesamtkosten des Wagens incl. Sandstreu- apparaten Fr. 6800- plus Fr. 1030- =	" 7830-

b.) Güter-Motor-Wagen mit Peckham-Untergestell.

Mehrkosten für achtklötzige Bremsen und beiderseitige Schirm- dächer	Fr. 360-
Mehrkosten des Sandstreu-Apparates	" 120-
Mehrkosten für 2 Aufsatzkasten	" 80-

	Fr. 560-

Daher Gesamtkosten des Wagens Fr. 4500-	plus Fr. 560-	= Fr. 5060-
Mehrkosten für 8 Personen-Motorwagen 8x1030-	=	" 8240-
Mehrkosten für 1 Güter-Motorwagen	=	" 560-
	Total	Fr. 3800-

Die Motor-Notketten, Kupplungsketten, grössere Bufferscheiben und Trichter und alles Zubehör sind in vorstehenden Preisen inbegriffen. Die Preise aller übrigen Wagenkategorien bleiben dieselben wie im Vertrag 15. Mai 1899 vereinbart, bezw. die Preise der Reparatur- und Montierungswagen sind gegenseitig compensirt, wie in Art. 9 und 10 festgesetzt.

15.) Innert 2 Monaten nach definitiver Plan-Gehehmigung der ad 13 bezeichneten Ergänzungsvorlagen durch die Bundesbehörden hat die Generalunternehmung der Waggonfabrik die Specification für die Farbe der Wagen, der Aufschriften und aller übrigen noch ausstehenden Details zu geben, inclusive der definitiven Bestimmungen für die Ausführung der 5 Anhängewagen.

16.) In allen übrigen Teilen gelten für die Ausführung der Lieferungen, für die Garantieleistung und für die Zahlungsbedingungen die Bestimmungen des Vertrages vom 15. Mai 1899.

In Duplo ausgefertigt und unterzeichnet

Baden und Zürich, 20. December 1899

Schweiz. Wagen & Wagonsfabrik

A. G.

vormals Geissberger & Co.

A. Leiberger

Brown Boveri & Co.

Linnenthal H. B.

Zweiter Nachtrag

zum Vertrage vom 15. Mai 1899

zwischen

der A.G. Brown, Boveri & Cie in Baden

und

der Schweiz. Wagen- und Wagonsfabrik A.G. in Schlieren.

Gesamtbetrag von Zweiter Nachtrag 11400.-
zum Vertrage vom 15. Mai 1899

zwischen
der A.G. Brown, Boveri & Cie in Baden, einerseits
und
der Schweiz. Wagen- & Wagonsfabrik A.G. in Schlieren, andererseits.
Ausziehen auf 8 m. Länge, von
Fehr in Schaffhausen zu beziehen

Gegenüber der im Hauptvertrag vom 15. Mai 1899 und im
Nachtrag vom 20. Dec. 1899 specificirten Lieferung und Ausführung
des Rollmaterials stellen sich im Verlaufe der Bau-Ausführung
einige Abänderungen als wünschbar heraus, welche in Gemässheit
von Art. 1. des Hauptvertrages im Nachstehenden vereinbart werden.

I. Personen-Anhängewagen.

Die 5 Personenanhangewagen sind nicht mit offenen,
sondern mit vollständig umschlossenen Plattformen auszuführen,
in genau der gleichen Ausführung, wie die Personenmotorwagen.
Ebenso sind schwere Untergestelle vorzu-
sehen, und überhaupt alle Einrichtungen
derart zu treffen, dass die Anhangewagen
ohne Weiteres als Motorwagen ausgerüstet
werden können. Die Bremsen sind vierklötzig
auszuführen.

Mehrkosten pro Wagen	Fcs. 2280.-	
also für 5 Wagen		11400.-

II. Montirungswagen etc.

Die im Nachtrag vom 20. Dec. 1899,
Art. 10 vorgesehenen 2 Montirungswagen im

Gesamtbetrag von Fcs. 2800.- werden ersetzt durch nachstehende Wagen und Einrichtungen:		11400.-
1 vierräderiger Tram-Montirungs-Turm- & Plattform-Wagen, von der Firma J. Fehr in Schaffhausen zu beziehen	Fcs. 1500.-	
1 zweiräderige Montirungsleiter zum Ausziehen auf 8 m. Länge, von J. Fehr in Schaffhausen zu beziehen	" 440.-	
4 Windeböcke für 5 Tonnen Tragkraft, mit 2 T-Eisentraversen	" 950.-	
	<hr/>	
	Fcs. 2950.-	
daher Mehrkosten		150.-
		<hr/>
Gesamt-Mehrkosten		Fcs. 11550.-

Die vorstehend vereinbarten Abänderungen und Mehrarbeiten werden von der Schweiz. Wagen- & Wagenfabrik A. G. Schlieren zu den vereinbarten Preisen fest übernommen.

Alle auf Garantie, Zahlungsbedingungen, etc. bezüglichen Bestimmungen des Hauptvertrages und des früheren Nachtrages gelten auch für gegenwärtigen Nachtrags-Vertrag.

In 2 Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

Baden & Schlieren, den 1. August 1900.

Aktiengesellschaft
BROWN, BOVERI & Cie.
W. v. ...
 G. & Co.

21

N A C H T R A G

zum Vertrage vom 18/22 April 1899 zwischen der Firma Geissberger & Cie. in Zürich und Schlieren einerseits und der Aktiengesellschaft "Limmattal- Strassenbahn" in Zürich andererseits.

Art. 1.

Die Gesellschaft in Ausübung ihres Vorrechtes gemäss Art. 1, Absatz 2 des Vertrages vom 18/22 April 1899, erwirbt von der Firma Geissberger & Cie., und diese tritt der Gesellschaft hiermit käuflich ab, die im Plan eingezeichnete und einen Teil der Liegenschaft der besagten Firma in Schlieren bildende Parzelle II im Flächeninhalt von 861 Quadratmetern zum Preise von Frs: 8.- per Quadratmeter gleich Frs: 6888.- (Sechstausend achthundert achtundachtzig Franken), frei von allen Lasten, Ansprüchen und Entschädigungen und unter genau denselben Bedingungen, welche in Art. 1, 2, & 3 des genannten Vertrages für die Parzelle I vereinbart sind.

Ferner tritt die Firma Geissberger & Cie. der Gesellschaft gleichzeitig die der besagten Firma eigentümlich gehörige, zwischen der oben erwähnten Parzelle II und der Grabenstrasse in Schlieren gelegene Parzelle III, wie im Plane grün punktirt eingezeichnet, im Flächeninhalt von *992*. Quadratmeter zum Preise von Frs: 13.- per Quadratmeter, gleich Frs: *12,896.00*, (*Zwölftausend acht hundert sechs & neunzig* Franken) und genau unter denselben Bedingungen ab, welche, wie vorstehend erwähnt, für die Parzellen I & II vereinbart sind.

Art. 2.

Die Zahlungen der für die Parzellen I, II & III vereinbarten Beträge sind von der Gesellschaft an die Firma Geissberger & Cie. wie folgt zu leisten:

Parzelle I, erste Hälfte	Frs: 8564.-	21 Tage nach der notariellen Ausfertigung.
" I zweite "	" 8564.-	1 März 1900
" II	" 6888.-	1 Juni 1900
" III erste "	" 6448.-	1 September 1900
" III zweite "	" 6448.-	1 December 1900

Diese Zahlungen verstehen sich sämtlich zinsfrei bis 1 Juni 1900. Von diesem Zeitpunkt an, bzw. für die Zahlungen der Parzelle III, sind bis zur erfolgten Zahlung der betr. Raten von der Gesellschaft an Geissberger & Cie. 4% Zinsen zu vergüten.

Art. 3.

Die Firma Geissberger & Co. verpflichtet sich, zugleich Namens ihrer Rechtsnachfolger, für die vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich nach der Kraftstation der Gesellschaft in Schlieren zu führende Primärleitung das freie und unentgeltliche Durchleitungsrecht und Setzen der Stangen ohne Entschädigung durch ihre Liegenschaft in Schlieren zu gestatten. Das Tracé der besagten Leitung durch die Liegenschaft Geissberger & Co. ist parallel zur Almend (Gemeinde) Strasse, zur Badenerstrasse, und von hier parallel dem Bahnkörper des Zufahrtgeleises zur Remise und Kraftstation der Gesellschaft zu führen. Im Falle der zukünftigen Bebauung oder Veräusserung des an die erwähnten Strassen bzw. an den Bahnkörper des Zufahrtgeleises anstossenden Terrainstreifens ist die Primärleitung auf Verlangen der Firma Geissberger & Co. oder deren Rechtsnachfolger auf einen anderen Teil der Liegenschaft Geissberger mittelst eines geeigneten Tracés zu verlegen.

Die Gestattung des freien und unentgeltlichen Durchleitungsrechtes und Setzen von Stangen ohne Entschädigung für elektrische Primär- und Verteilungsleitungen auf der Liegenschaft der Firma Geissberger & Co. oder deren Rechtsnachfolger,

erstreckt sich auf die Dauer der Bahnconcession, auch auf den Fall, dass die Gesellschaft elektrische Energie für den Bahnbetrieb und Stromabgabe an Dritte für beliebige Zwecke von anderer Seite als vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich beziehen sollte.

Art. 4.

Gegenwärtiger Nachtrag wird perfekt nach Genehmigung desselben durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft. Die notarielle Fertigung in Bezug auf die von der Firma Geissberger & Co. an die Gesellschaft abgetretenen Landparzellen hat innert 30 Tagen vom Tage der besagten Genehmigung durch den Verwaltungsrat zu erfolgen.

In Doppelt angefertigt und unterzeichnet.

Zürich, den 29. November 1899.

Direction der
LIMMATTAL STRASSENBAHN

Dr. Dr. Riche Peller *(Schwarzen)*

Geissberger & Co.

Nachtrag.

Es ist zwischen den Contrahenten einverstanden dass die zwei Ratenzahlungen von zusammen fr. 17,128 für die Parzelle I in Baar, und die drei Ratenzahlungen von zusammen fr. 19,784 für die Parzellen II und III am 1 Juni 1900 in voll einbezahlten 4 1/2 % Obligationen der Gesellschaft zu leisten sind.

Geissberger & Co.

Zürich 11. December 1899.

Direction der
LIMMATTAL STRASSENBAHN

Dr. Dr. Riche Peller *(Schwarzen)*